



S 1: Schutzmaßnahme K 1 - K 4
Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biologiestatut im Bereich von an das Baufeld angrenzenden Biotopflächen und landschaftsprägenden Gehölzbeständen durch den Baubetrieb
- Vermeidung von Verlusten und Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens

Maßnahmenbeschreibung:

- Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan entsprechend gekennzeichneten Abschnitten von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern und Zufahrten
- Schutz angrenzender Biotopflächen durch Bauzäune oder andere geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbauleitung
- Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4* in Abstimmung mit der Umweltbauleitung
- DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - Ausgabe August 2002
- RAS-LP 4* - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999

S 2: Schutzmaßnahme K 1 - K 4
Schutz von Lebensstätten

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Durch die Beschränkung der Gehölzfäll- und Rodungszeiten wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Gebüsch- und Waldvögeln verhindert sowie die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben- und Sommerquartieren vermieden.
- Eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten bodenbrütender Vogelarten des Offenlandes schließt die Zerstörung besetzter Nester oder Eier oder die Tötung nicht flügender Jungvögel aus.
- Durch die Fällung potenzieller Fledermausquartierbäume vor der Winterzeit soll eine Tötung winterschlafender Fledermäuse verhindert und eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse ermöglicht werden.

Maßnahmenbeschreibung:

- Gehölzfällungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG, vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Anpassung an besondere Witterungsverhältnisse) und nach örtlichen Angaben der Umweltbauleitung. Die Maßnahme betrifft alle Wälder, Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Neubaustrecke und auf den geplanten Ausgleichsflächen A, 3ICEF und A 4.
- Die Baufeldfreimachung außerhalb der Waldflächen und Gehölzbestände (Acker- und Grünlandflächen) erfolgt im Zeitraum zwischen 15. August und 28./29. Februar, vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Anpassung an besondere Witterungsverhältnisse und nach örtlichen Angaben der Umweltbauleitung.
- Im Rahmen der Umweltbauleitung werden zur Rodung vorgesehene Großbäume auf mögliche Höhlen und Spalten hin untersucht, die als Quartiere von Fledermäusen dienen könnten. Entsprechende Bäume sollen dann bereits im September oder Oktober gefällt werden, um eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse zu ermöglichen.

S S: Schutzmaßnahme K 1 u. K 4
Ökologische Gestaltung der Kreuzungsbauwerke mit der Bahnlinie Nürnberg - Schirmding

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Erhaltung der Verbundfunktionen bahngleitender Trockenlebensräume

Maßnahmenbeschreibung:

- Die Kreuzungsbauwerke mit der bestehenden Bahnlinie werden so dimensioniert bzw. gestaltet, dass jeweils beidseitig neben den Bahngleisen zumindest ein schmaler unversiegelter Trockenstandort (z.B. vegetationsarmer Schotterkörper) als durchgehende Leitstruktur und Wanderachse für thermophile Tierarten (Zauneidechse, Kreuzotter) verbleibt

S 6: Schutzmaßnahme K 4
Schutzmaßnahme für Fledermäuse

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Führung der Fledermäuse entlang bestehender Leitlinien in ausreichendem Abstand zur geplanten Straße

Maßnahmenbeschreibung:

- Entfernung der Fichtenreihe am Nordrand der ehemaligen Porzellanfabrik unter Berücksichtigung der Rodungszeiten gemäß Schutzmaßnahme S 2

**Landkreis Tirschenreuth
 Stadt Waldershof
 Gemarkung Waldershof**

Bauwerk Nr 3-1
 Radwegunterführung
 Bau-km 3+420
 ↯ 100 gon LW ≥ 4,00m
 LH ≥ 2,50m
 DIN FB 101 NBr. = 14,30m

Bauwerk Nr 2-2
 Überführung der Ortsstraße
 "An der Brücke"
 Bau-km 2+833
 ↯ 100 gon LW ≥ 23,00m
 LH ≥ 4,70m
 DIN FB 101 NBr. = 10,50m

Bauwerk Nr 2-3
 Überführung der Bahnlinie
 Nürnberg - Schirmding
 Bau-km 2+920; Bahn-km 121,635
 ↯ 50 gon LW ≥ 21,50m
 LH ≥ 4,70m
 DIN FB 101 NBr. = 10,75m

Allgemeine Schutzmaßnahmen K 1 - K 4

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biologiestatut im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme

Maßnahmenbeschreibung:

- Oberboden wird sachgerecht in Mieten gelagert.
- Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß RAS-LP 4 werden berücksichtigt.
- Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbauleitung durchgeführt.

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Bearbeitung:	Datum	Name
bearbeitet	März 2014	FSR, AP
gezeichnet	März 2014	HG
geprüft	März 2014	Dr. Schober
R		07020

Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Amberg-Weilburg	Unterlage	Blatt Nr.
	8.3	4
	Datum	

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	geprüft	Datum	Name
St 2177 "Kulmain-Markt" Ortsumgehung W				März 2014	Baumer

Abschnitt 320 bis Abschnitt 322 Station 0,272 Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+430

Errezt durch Tektur A vom 18.12.2015

Maßstab 1 : 1.000

Aufgestellt: Amberg, den 31.03.2014
 Staatliches Bauamt Amberg-Weilburg

Wasmuth
 Wasmuth, Ltd. Baudirektor